

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Reglement

über die

Urnenwahlen

1. Januar 2009

Änderungen

Artikel

Beschlossen am:

Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 und 3,
Art. 9 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 2

GV vom 9.5.2014

Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 und 3

GV vom 2.12.2016

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendung, Verfahren

- ¹ Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf alle Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Gsteig.
- ² Die Urnenwahlen werden nach dem Prinzip des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) durchgeführt.

Art. 2 Zeitpunkt

- ¹ Die ordentlichen Erneuerungswahlen haben in der Regel im Herbst stattzufinden.
- ² Ersatzwahlen sind vom Gemeinderat jeweils auf den Tag der nächsten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung anzusetzen.
- ³ Der als Ersatz Gewählte beendet für seinen Vorgänger das angebrochene Jahr. Seine Amtsdauer beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.

Art. 3 Anordnung der Wahlen

- ¹ Die Anordnung der Urnenwahlen erfolgt durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung hat wenigstens zwölf Wochen vorher zu erfolgen, und zwar durch Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen sowie durch öffentlichen Anschlag.
- ² Die Bekanntmachung hat zu umfassen:
 1. den Tag der Wahl;
 2. die Aufzählung der zu treffenden Wahlen;
 3. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.

2. Die Wahlvorschläge

Art. 4 Einreichung der Wahlvorschläge

- ¹ Jede Partei, Gruppe, Verein, Versammlung usw. stimmberechtigter Bürger kann sich mit eigenen Wahlvorschlägen an den Urnenwahlen beteiligen.
- ² Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 58. Tage (achtletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, nachmittags um 16.00 Uhr der Gemeindeschreiberei einzureichen. Jeder Wahlvorschlag hat die deutlich lesbaren Unterschriften von 10 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürgern zu tragen sowie die Unterschrift des Kandidaten zum Zeichen seines Einverständnisses. Der Erstunterzeichner gilt als Vertreter der Gruppe. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Vorgeslagene enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Falls für eine bestimmte Wahl keine oder zuwenig Wahlvorschläge eintreffen, ist der Gemeinderat befugt, bis zum siebentletzten Freitag vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr seine Wahlvorschläge einzureichen.

Art. 5 Prüfung der Wahlvorschläge

- ¹ Der Gemeindeschreiber prüft die eingereichten Wahlvorschläge und die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.
- ² Überbringer von Wahlvorschlägen macht der Gemeindeschreiber auf allfällige Mängel aufmerksam. Ergeben sich solche nachträglich, so wendet sich der Gemeindeschreiber an den Erstunterzeichner, bei dessen Verhinderung an den Zweitunterzeichner usw. mit der Einladung, die Mängel bis zum siebentletzten Freitag vor dem Wahlsonntag, mittags 12.00 Uhr, zu beheben. Geschieht dies nicht, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.
- ³ Fällt ein Kandidat weg, so sind diejenigen Personen, welche den Vorschlag unterzeichnet haben, berechtigt, denselben bis zum siebentletzten Freitag vor dem Wahlsonntag, mittags 12.00 Uhr, durch einen anderen zu ersetzen.
- ⁴ Bei Wiederwahl der in Artikel 30 Absatz 1 Organisationsreglement aufgeführten Behördemitgliedern gelten die bisherigen Amtsinhaber als angemeldet.

3. Die Möglichkeit der stillen Wahl**Art. 6 Stille Wahl**

- ¹ Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als Stellen zu besetzen sind, so gelangt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung. Die Vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat als gewählt erklärt und der öffentliche Wahlgang findet in diesem Falle nicht statt.
- ² Das Ergebnis der im stillen Wahlverfahren vorgenommenen Wahlen ist vom Gemeinderat im Amtlichen Anzeiger Saanen zu veröffentlichen.
- ³ Werden jedoch mehr wahlfähige Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, so wird die Urnenwahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen über das Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

4. Die Durchführung der Wahl**Art. 7 Bekanntmachung des Urnenganges**

Der öffentliche Wahlgang ist spätestens 30 Tage vor dem Wahlsonntag bekannt zu machen, und zwar durch Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen sowie durch öffentlichen Anschlag. Die Bekanntmachung hat zu umfassen:

1. Ort und Datum des Urnenganges;
2. Die Aufzählung der zu treffenden Wahlen mit den rechtsgültig eingereichten Wahlvorschlägen;
3. Den Hinweis, dass rechtsgültig nur den fristgemäss vorgeschlagenen Kandidaten gestimmt werden kann.

Art. 8 Druck des Wahlmaterials

Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel und der Ausweiskarten an. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel von verschiedener Farbe sein.

Art. 9 Zustellung des Wahlmaterials zum ersten Wahlgang

- ¹ Der Gemeindeschreiber hat allen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Urnengang die Ausweiskarte und die amtlichen Wahlzettel zustellen zu lassen.
- ² Bei Verlust der Ausweiskarte kann diese bis Freitag, 16.00 Uhr vor dem ersten Wahlgang durch ein Duplikat ersetzt werden.

Art. 10 Wahlausschuss

- ¹ Der Gemeinderat ernennt den Ausschuss, welcher die Wahl zu leiten hat sowie dessen Präsidenten, der Mitglied des Gemeinderates zu sein hat.
- ² Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die auf 2 Wahllokale verteilt werden. Eine Person wird als Leiter des Wahllokals Feutersoey bezeichnet.
- ³ Bei Stichwahlen (2. Wahlgang) haben die gleichen Ausschüsse zu amtieren wie bei der Hauptwahl.
- ⁴ Für die Verrichtung des Ausschusses besteht Amtszwang im Sinne von Art. 40 des Organisationsreglementes. Die Folge der unberechtigten Nichterfüllung des Ausschussamtes ist eine vom Gemeinderat auszufällende Ordnungsbusse von Fr. 500.-- gemäss Art. 96 des Gesetzes über die politischen Rechte.
- ⁵ Der Präsident des Wahlausschusses hat die Mitglieder über ihre Obliegenheiten zu instruieren.

Art. 11 Obliegenheiten des Ausschusses

- ¹ Der bestellte Wahlausschuss leitet und überwacht die Wahlen. Er hat dafür zu sorgen, dass im Wahllokal keine bedruckten oder beschriebenen Wahlzettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge aufgelegt oder angeschlagen werden. Weiter dürfen in oder vor dem Wahllokal keine Schreibbüros eingerichtet werden.
- ² Der Ausschuss sorgt ferner dafür, dass die Stimmberechtigten im Wahllokal das Stimmrecht unbeeinflusst und unkontrolliert ausüben können. Er ist verpflichtet, Personen, welche die Wahlen stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen suchen, aus dem Lokal zu weisen.

5. Die Stimmabgabe

Art. 12 Ort und Zeit der Stimmabgabe

- ¹ Die Stimmabgabe findet in der Regel statt:
 - im Hauptbüro Gsteig Sonntag: 10.30 – 11.30 Uhr
 - im Nebenlokal Feutersoey Sonntag: 10.30 – 11.30 Uhr
 - Letzte Leerung Briefkasten in Gsteig Sonntag, 10.30 Uhr
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale.
- ³ Ein allfällig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet in der Regel 3 Wochen später statt.
- ⁴ Den Stimmberechtigten ist das Wahlmaterial spätestens 8 Tage vor dem zweiten Wahlgang zuzustellen.

Art. 13 Art der Stimmabgabe

- ¹ Die Stimmabgabe hat durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- ² Es dürfen keine ausseramtlichen Wahlzettel mit aufgedruckten Namen verwendet werden.

Art. 14 Briefliche Stimmabgabe

Bei Gemeindeurnenwahlen ist die briefliche Stimmabgabe unter den gleichen Voraussetzungen möglich, wie sie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten.

Art. 15 Verfahren im Stimmlokal

- ¹ Nach Vorweisung der Ausweiskarte hat der Stimmberechtigte seine Wahlzettel auf der Rückseite vom Ausschuss abstempeln zu lassen und persönlich in die dafür bestimmten Urnen zu legen.
- ² Der Wahlausschuss prüft, ob der Stimmende mit der auf der Ausweiskarte bezeichneten Person identisch ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben darauf zu achten, dass niemand mehr als einen Wahlzettel für den nämlichen Verhandlungsgegenstand einlegt und dass keine ungestempelten Zettel in die Urnen gelangen.

Art. 16 Schluss der Stimmabgabe

- ¹ Die Urnen in den Nebenbüros sind sofort nach Beendigung des Wahlvorganges ins Hauptbüro zu bringen.
- ² Dort werden die Siegel in Gegenwart des Ausschusses gelöst. Die Wahlzettel werden so miteinander vermengt, dass jede Mutmassung über die Stimmabgabe in den einzelnen Wahllokalen ausgeschlossen ist.

- ³ Anschliessend wird mit der Auszählung begonnen.

6. Die Ausmittlung des Wahlergebnisses

Art. 17 Ausmittlung

Bei der Ausmittlung der Resultate im Hauptbüro hat der ganze Ausschuss mitzuwirken.

Art. 18 Gültigkeit des Urnenganges

- ¹ Zunächst zählt der Ausschuss die eingegangenen Ausweiskarten und dann die eingelangten Wahlzettel.
- ² Die Wahlen sind nur dann gültig, wenn die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel nicht grösser ist als die Zahl der eingelangten Ausweiskarten.
- ³ Stellt der Ausschuss eine offensichtliche Ungültigkeit fest, hat er von dieser Feststellung unverzüglich dem Gemeinderat die Mitteilung zu machen zwecks Anordnung eines neuen Urnenganges.

Art. 19 Gültigkeit

- ¹ Die Wahlzettel sind als gültig zu betrachten, wenn daraus der unzweifelhafte Wille des Stimmenden zu erkennen ist.
- ² Der Wahlzettel ist ungültig, wenn er:
 1. unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zusätze enthält oder mit einem Kennzeichen versehen ist;
 2. nicht die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl trägt oder das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt;
 3. nicht abgestempelt oder leer ist.
 4. Enthält ein Wahlzettel den Namen eines Kandidaten, der nicht gemäss Art. 4 vorgeschlagen wurde, so fällt diese Stimme bei der Ausmittlung des Ergebnisses ausser Betracht, d.h. sie ist als ungültig zu betrachten.

Art. 20 Absolutes Mehr

- ¹ Im ersten Wahlgang ist zur Wahl die Erreichung des absoluten Mehr notwendig. Sollten bei einer Wahl mehr Personen das absolute Mehr erhalten als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die grössere Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- ² Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen Wahlzettel zusammen zählt und durch zwei dividiert. Die nächsthöhere Zahl über dem so errechneten Mittel ist das absolute Mehr.
- ³ Bei Wahlen von Kollegialbehörden berechnet sich das absolute Mehr wie folgt:
Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren Stimmen abgezählt; der Rest geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen ergibt nach Aufrundung auf die nächste

ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl; die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Art. 21 Relatives Mehr

- ¹ Zeigt es sich dagegen, dass die Zahl der gewählten Personen geringer ist als diejenige der zu besetzenden Stellen, so ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) anzuordnen, wobei die Vorschriften der Art. 7 ff sinngemäss anzuwenden sind.
- ² Beim zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu vergeben sind, und zwar in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erhaltenen Stimmen.
- ³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art. 22 Protokoll

- ¹ Nach Schluss der Ausmittlung der Wahlergebnisse ist vom Ausschuss über die einzelnen Wahlen ein genaues Protokoll aufzunehmen, das in zwei Doppeln abzufassen ist.
- ² Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Zweck und Datum der Wahl
 2. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
 3. die Zahl der eingelangten und der gültigen Wahlzettel
 4. das absolute Mehr
 5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen
 6. die Namen der Gewählten.
- ³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und Sekretär des Ausschuss zu unterzeichnen und unmittelbar nach den Wahlen dem Gemeinderat zuzustellen.
- ⁴ Die Ausweiskarten und Wahlzettel sind zu versiegeln und der Gemeindeschreiberei zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

7. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Art. 23 Anschlag

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Ausmittlung durch den Wahlausschuss ausserhalb des Wahllokals öffentlich anzuschlagen.

Art. 24 Bekanntmachung

Das Wahlergebnis ist zudem durch den Gemeinderat im Amtlichen Anzeiger Saanen zu veröffentlichen.

Art. 25 Eintrag der Protokolle

Die Wahlergebnisse sind nach jedem Urnengang zudem ins Protokoll der Gemeindeversammlungen einzutragen und vom Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

Art. 26 Beschwerden

Beschwerden gegen den Verlauf des Urnenganges oder die Gültigkeit der Resultate sind innerhalb von 10 Tagen dem Regierungsrat in gesetzlicher Form einzureichen (Art. 97 des Gemeindegesetzes).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 27 Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1.1.2009 in Kraft.
Gleichzeitig werden alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen der Gemeinde, die mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

² Die von der Gemeindeversammlung am 9. Mai 2014 beschlossene Teilrevision des Urnenwahlreglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2015 in Kraft.

Art. 28 Revision

Eine Teil- oder Gesamtrevision kann jederzeit durch Gemeindebeschluss erfolgen. Der Gemeinderat kann die Vorbereitung der Revision einer Spezialkommission übertragen.

Das Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Gsteig wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. September 2008 genehmigt.

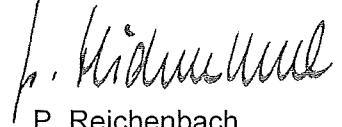
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



M. Marti



P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 35 des Amtsanzeigers von Saanen vom 26. August 2008 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. September 2008 von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist.

Gsteig, 29. September 2008

Der Gemeindeschreiber:



P. Reichenbach

Genehmigung

Vom Amt für Gemeinde und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt am

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 7. Jan. 2009

M. Jülich

Reglement über die Urnenwahlen der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2009

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Änderungen:

Art. 3 Abs. 1
Art. 4 Abs. 2
Art. 5 Abs. 2 und 3
Art. 9 Abs. 1
Art. 27 Abs. 2

Vorprüfung durch AGR	28. Februar 2014
Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	8. April 2014
öffentliche Auflage	08.04. - 09.05.2014
Änderungen treten in Kraft per	01. Januar 2015

Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19. März 2014

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 09. Mai 2014

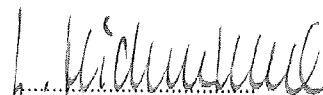
Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident :



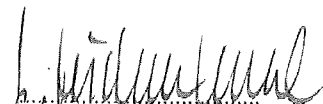
Markus Willen

Der Sekretär :


Paul Reichenbach

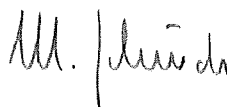
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 5. Juni 2014

Der Gemeindeschreiber :


Paul Reichenbach

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

16. JUNI 2014



Reglement über die Urnenwahlen **der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2009**

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Änderungen:

Art. 10 Abs. 2
Art. 12 Abs. 1 und 3

Vorprüfung durch AGR	29. Juni 2016
Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	01. November 2016
öffentliche Auflage	01.11.2016 – 02.12.2016
Änderungen treten in Kraft per	01. Januar 2017

Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM

14. Juni 2016

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM

2. Dezember 2016

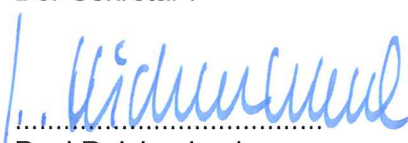
Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident :



Markus Willen

Der Sekretär :



Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 5. Januar 2017

Der Gemeindeschreiber :



Paul Reichenbach

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 11. JAN. 2017

